

„50 Euro EXTRA mit LBS-Bausparen!“ ab 01.01.2014 – Änderungen vorbehalten

Mit Abschluss des Bausparvertrags oder Altersvorsorge-Bausparvertrags von Personen **mit Geburtsjahr 1989 oder jünger** (begünstigte Person) im Aktionszeitraum ab 01.01.2014 wird eine **Schlusszahlung von 50 Euro** gemäß § 16 Abs. 4 ABB auf einem unverzinsten Sonderkonto gutgeschrieben, wenn die **Bausparsumme mindestens 10.000 Euro bei ab 1999 Geborenen bzw. 20.000 Euro bei in den Jahren 1989 bis 1998 Geborenen** beträgt. Die Schlusszahlung wird bei vollständiger Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung fällig.

Berücksichtigt wird jeweils **nur der erste abgeschlossene Bausparvertrag (Erstvertrag) einer begünstigten Person**. Bausparverträge von juristischen Personen, Personengesellschaften und Personengemeinschaften erhalten keine Schlusszahlung. Bei Ehegattenverträgen ist die Schlusszahlung möglich. Hier reicht es aus, wenn ein Partner die Bedingungen erfüllt.

Keine Schlusszahlung wird gezahlt, wenn

- der **Bausparvertrag nach § 13 ABB übertragen** wird oder
- die **Rückzahlung des Bausparguthabens vor Zuteilung** erfolgt.

Dies gilt auch, wenn die Bausparkasse den Bausparvertrag gemäß § 14 Abs. 1 ABB kündigt.

Variantenwechsel gemäß § 1 Abs. 4 ABB oder Vertragsänderungen gemäß § 12 ABB schließen die Schlusszahlung nicht aus.

Bei der Zusammenlegung von Bausparverträgen mit Schlusszahlungs-Sonderkonto werden die Schlusszahlungen der beteiligten Bausparverträge addiert. Die Bausparkasse wird einer Zusammenlegung von Verträgen aus verschiedenen Aktionen zustimmen, wenn neben den in § 12 Abs. 1 ABB genannten Bedingungen die Regelungen für das Sonderkonto aller beteiligten Bausparverträge übereinstimmen.

Bei der Teilung ändert sich das Sonderkonto des Bausparvertrags mit der ursprünglichen Bausparvertrags-Nummer nicht; die Verträge mit anderen Bausparvertrags-Nummern erhalten keine Schlusszahlung.

Stand Januar 2014